

# IDEAL UND WIRKLICHKEIT VON EHE UND FAMILIE IN HÖXTER 1600-1650

Die Familie, ihre Definition und Beschreibung innerhalb des historischen Prozesses sind seit dem 19. Jahrhundert ein beherrschendes Thema der sozialhistorischen Forschung. Der Begründer der wissenschaftlichen Volkskunde Wilhelm Heinrich Riehl beschrieb die vorindustrielle Familie als ganzes Haus, als Gemeinschaft von Familienangehörigen und Bediensteten unter dem Patronat des Hausvaters.<sup>1</sup> Er grenzte sie hiermit deutlich von den seine Epoche prägenden bürgerlichen- und Arbeiterfamilien ab, die Kernfamilie aus maximal drei Generationen war, oder durch Anpassung an Produktionsverhältnisse der Industrie bereits zerbrochen war.

Das romantisierte Ideal der Großfamilie des ganzen Hauses, das während des Nationalsozialismus mit einer Verklärung des Bauernstandes einherging, wurde erst nach dem zweiten Weltkrieg sowohl von der Geschichtsforschung<sup>2</sup> als auch der Volkskunde<sup>3</sup> relativiert.

Im folgenden Text soll es darum gehen, die Familie in Höxter zwischen 1600 und 1650 auf der Basis von Archivalien im Stadtarchiv Höxter zu beschreiben. Dies Unterfangen ist insofern problematisch, als daß für diesen Zeitraum keinerlei private Aufzeichnungen etwa in Form von Tagebüchern in den Archivbeständen überliefert sind. Die erforderlichen Informationen mußten also aus anderen Quellen, vordringlich aus Gedenkbüchern und Gerichtsakten gewonnen werden. Die Quellenlage bedingt ferner eine Beschränkung auf die bürgerliche Familie, während Nichtbürgerliche unberücksichtigt bleiben müssen.<sup>4</sup>

Für den zu untersuchenden Zeitraum muß zunächst das Ideal einer kinderreichen, generationsübergreifenden Großfamilie, die in zahlreicher Nachkommenschaft ein Mittel zur Existenzsicherung sieht, revidiert werden. Hildegard Ditt ermittelte für das 17. Jahrhundert einen Wert von durchschnittlich 4,2 Familienangehörigen je Haushalt.<sup>6</sup> Dies deckt sich mit Ergebnissen aus höxterschen Archivalien, die überwiegend zwei bis drei Kinder je Ehepaar überliefern.<sup>7</sup> Auch die Anzahl des zum Haushalt zählenden Gesindes war begrenzt. Für Handwerkerbetriebe war die Anzahl der Beschäftigten durch die Zunftordnungen zumeist auf je einen Gesellen und Lehrlingen beschränkt,<sup>8</sup> eine Zahl, die in der wirtschaftlich schlechten Lage der Epoche nur selten erreicht wurde.<sup>9</sup> Dasselbe gilt für Haushalte, in denen man Landwirtschaft betrieb. Nähere Aussagen zur Struktur eines Haushaltes lassen sich erst für das Ende des Untersuchungszeitraumes machen. Zunächst kann festgestellt werden, daß Haushalt und Hausgemeinschaft nicht gleichbedeutend waren. Grundlage eines Steuerhaushaltes war die mündige Einzelperson, die das Bürgerrecht oder Aufenthalt besaß und deren Schutzverwandte.<sup>10</sup> So konnte es im Einzelfall, z.B. durch Erbteilung, vorkommen, daß mehrere Haushalte, hier vordringlich Verheiratete und deren ledige Geschwister, eine Hausgemeinschaft bildeten. Ein Kopfsteuerregister des Jahres 1649 listet neben den Haushaltsvorständen auch die Mitbewohner auf." Insgesamt werden 327 steuerpflichtige Haushalte mit 854 Personen genannt. 70,8% der Vorstände sind männlichen Geschlechts. Die übrigen Haushalte werden zu gleichen Teilen von Witwen und weiblichen Haushaltsvorständen repräsentiert. Von diesen Haushalten haben 110 insgesamt 172 versorgungspflichtigen

Kinder.

Diese Ergebnisse stimmen mit den Verhältnissen in besser dokumentierten nordwestdeutschen Städten überein.<sup>12</sup> Inwieweit die Haushalte generationsübergreifend organisiert waren, muß offen bleiben. Für mehrere verwitwete Frauen, nur solche werden in den Registern verzeichnet, ist ein eigener Steuerhaushalt belegt. In Einzelfällen lebten mehrere Witwen in einem Haus." Anhand des oben genannten Kopfsteuerregisters lassen sich insgesamt 3 Häuser nachweisen, in denen ein verwitweter Elternteil gemeinsam mit dem Haushalt eines mündigen Kindes wohnt. Für 11 Haushalte ist die Anwesenheit der Mutter eines der Ehegatten belegt. Darüber hinaus mußten mitunter Geschwister und andere Verwandte versorgt werden, ein Umstand, der wohl aus den Wirren des gerade beendeten Krieges resultierte.

Vordringlich werden Geschwister des Ehepartners, überwiegend unverheiratete Frauen, und Witwen verstorbener Brüder beider Partner aufgenommen.<sup>14</sup> In wenigen Einzelfällen werden auch deren Kinder versorgt.<sup>15</sup> Aus diesen Erkenntnissen folgert, daß sich ein Haushalt im Regelfall nicht auf Grundlage eines weiten Verwandtschaftssystems, dem Klan, sondern auf der Kernfamilie organisierte. Hierunter ist ein aus zwei oder drei Generationen bestehender Verband zu verstehen, welcher direkt miteinander verwandt ist. Grundfeste dieser Familie ist die Ehe, aus der die nachfolgende Generation entstammt.<sup>16</sup>

Zur Organisation von Ehe in Höxter während der frühen Neuzeit lassen sich mehrere Aussagen machen. Sie vollzog sich innerhalb sozialer Schichten. So sind z.B. für das Jahr 1601 verwandtschaftliche Beziehungen zwischen fast allen Mitgliedern der politischen Führungsschicht, Rat und Churkollegium, belegbar.<sup>17</sup> Ähnliches gilt für einzelne Zünfte, so z.B. der Kaufmannschaft, wo Ehen innerhalb der Gilde vollzogen werden, vielleicht, um Amtsfremden den Zugang zur Zunft zu erschweren.<sup>18</sup> Auch für hohe Stadtbedienstete ist dieses Heiratsmuster belegbar. Der Schwager des Stadtschreibers Justus Koven fungiert als Schreiber in Brakel.<sup>19</sup>

Eine Ehe wurde also vordringlich zur Sicherung des sozialen und wirtschaftlichen Status geschlossen. In einigen Fällen konnte sie auch für einen der Partner sozialen Aufstieg bedeuten, wenn z.B. ein Geselle eine Meisterwitwe ehelichte und damit selbst zum Gildemeister werden konnte.<sup>20</sup>

Weitere Richtschnur einer Eheschließung war im Zeitalter der konfessionellen Gegensätze die gemeinsame Religion der Ehepartner, eine Frage, die seit der katholischen Gegenreformation in Höxter seit 1628 eine zunehmende Bedeutung erlangte.<sup>21</sup>

Diese klare Beschränkung von Heiratsfähigkeit hatte neben wirtschaftlichen auch soziale Ursachen. Ein wesentlicher Zweck war die Erhaltung von Ehrbarkeit. Für die mittelalterliche und frühneuzeitliche Gesellschaft war die persönliche wie kollektive Ehre ein wesentliches Element von sozialer Ordnung.<sup>22</sup> Die Wahrung von Ehre war ein übergeordnetes Ziel, das auch von der Obrigkeit verfochten wurde.

Dies galt ferner für einzelne Zünfte deren Ehre als Gruppe auf der Ehrbarkeit ihrer Mitglieder basierte. Daher machten alle Zünfte eine ehrbare Abkunft zur Voraussetzung für den Eintritt in die Gilde.<sup>23</sup> Ausgeschlossen waren hiermit unehelich Geborene, Personen mit anrüchigen Lebenswandel und unehrliche Berufsgruppen.<sup>24</sup> Die Ordnungen der höxterschen Bäcker und

Leinweber schlossen ausdrücklich Müller, Zöllner, Bader, Pfeiffer und Trummern aus.<sup>25</sup> Aber auch innerhalb der ehrbaren Gewerbe war ein unterschiedlicher Grad von Ehre gegeben. So galten den Schustern und Gerbern bereits auswärtige Leinweber als unehrbar.<sup>26</sup> Für die höxterschen Leinweber ist zudem überliefert, daß sie den mit dem Makel der Unehre behafteten Galgen aufrichten mußten.<sup>27</sup>

Dieser an Ehre orientierten Gesellschaft galt eine eheliche Verbindung mit jemanden, dessen Ehrbarkeit nicht klar ersichtlich war, als suspekt. Fast alle Gilden erhoben den Anspruch vor Heirat eines Mitgliedes die oder den Auserwählten hinsichtlich seiner Ehre zu begutachten.<sup>28</sup> Im Falle einer Zuwiderhandlung konnte ein Ausschluß aus dem Amt ausgesprochen werden.<sup>29</sup> Bürgerliche konnten ausschließlich vor den Pastoren der Stadtkirchen, welche dem Rat als Bedienstete unterstanden, heiraten." Hierdurch hatte auch die Obrigkeit eine Kontrollfunktion inne. Gerade diese hohe Bedeutung von Ehre erklärt das an Berufsgruppen und sozialer Schicht orientierte Heiratsmuster. Ehelichte man innerhalb der Zunft bestand die Gewißheit, daß die Ehre des einzelnen aber auch der Gilde gewahrt blieb.

Offensichtlich standen die oben dargestellten Eheschließungsgründe über Liebe und Konjugalität zwischen den zukünftigen Partnern. Ehen, die allein auf gegenseitiger Zuneigung basierten, wie es die Kirche forderte, <sup>30a</sup> dürften nicht der Regel entsprochen haben. Dennoch war es möglich, daß sich innerhalb sozialer Schichten eine gegenseitige Zuneigung vor der Ehe entwickelte.

Auch das Zeugen ehelicher Nachkommen entsprang der oben dargestellten Strategie. Kinder waren Arbeitskräfte, die im Haushalt eingesetzt werden konnten und mit ihrer Arbeit zu entlohnendes Gesinde ersetzen konnten.

Von insgesamt 110 Haushalten mit Kindern<sup>31</sup> beschäftigten nur 24 weiteres Gesinde. Daraus folgert, daß es keine Kindheit im heutigen Sinne gab. Kinder waren vielmehr, wenn auch mit begrenzten Rechten, sobald sie Arbeiten verrichten konnten, ein Bestandteil der arbeitenden Gesellschaft der Erwachsenen.

Hinsichtlich der Ausbildung von Kindern sind soziale Unterschiede augenfällig. Während sich Bildung in den sozialen Unterschichten, wie einem Großteil der Handwerkerfamilien auf ein unbedingt erforderliches Minimum beschränkte,<sup>32</sup> waren die politisch führenden Familien der Ratsoligarchie und hohen Bediensteten bestrebt zumindestens einem Sohn eine umfassende Bildung zu ermöglichen. Zwischen 1600 und 1640 sind mindestens 43 Söhne höxterscher Bürger, die alle dem oben skizzierten Umfeld zugerechnet werden können, als Studenten in Rinteln und Helmstedt nachweisbar.<sup>33</sup> Dies erklärt sich m.A. nach daraus, daß Verwaltungsaufgaben, die noch im 16. Jahrhundert von „einfachen“ Handwerkern geleistet werden konnten, zunehmend eine akademische Bildung der Amtsinhaber erforderten. Es war also mithin notwendig wenigstens einem Mitglied der Familie eine solche Bildung zu vermitteln um die soziale Stellung der Familie für kommende Generationen zu sichern.<sup>34</sup> Der von der Obrigkeit verteidigte Ehrenkodex duldet Sexualität nur innerhalb der Ehe um Nachkommen zu zeugen. Darüber hinaus gab es auch in Höxter die Nische des, allerdings ehrwürdigen, Verkehrs mit Prostituierten,<sup>35</sup> (Im 16. Jahrhundert lassen sich zwei Bordelle in Höxter lokalisieren. Ferner ist im Dreißigjährigen Krieg die Anwesenheit von Prostituierten

nachweisbar, die die einquartierten Truppen begleiteten.) die vom Rat konzessioniert wurden. Dennoch gibt es erhebliche Abweichungen zwischen Ideal und Realität. Die Brüchtereister des städtischen Niedergerichtes überliefern viele Fälle von Hurerey und Unzucht.<sup>36</sup> Ein großer Anteil befaßt sich mit sexuellen Beziehungen zwischen den Hausvätern und weiblichen Gesinde. Sexuelle Bedürfnisse, die nicht innerhalb der Ehe erfüllt werden konnten - vielleicht auch ein Ergebnis obiger Heiratsmuster -, wurden also oftmals innerhalb des Haushaltes befriedigt.

Inwiefern die Verfügbarkeit des weiblichen Gesindes von einer wirtschaftlichen und sozialen Abhängigkeit zum Haushaltsvorstand abhängig war, muß offen bleiben." Die Dunkelziffer dieser Form außerehelicher Sexualität dürfte groß gewesen sein, da fast immer Schwangerschaft als Beweis angeführt wird. Die Konsequenzen einer Entdeckung waren erheblich. Im Einzelfall wurden außereheliche Beziehungen zum Skandal, der die städtische Ordnung erschütterte. 1620 wurde offenkundig, daß der gegenüber dem Rathaus wohnende Kaufmann und Ratsherr Lorentz Rothermund seine Magd geschwängert hatte.<sup>38</sup> Rothermund wurde daraufhin aus dem Rat ausgeschlossen und verlor hierdurch seine de facto lebenslange Zugehörigkeit zur städtischen Führungsoligarchie.<sup>39</sup> Erst 1625 ist er erneut in einem öffentlichen Amt von geringer Bedeutung belegt. Er fungiert als Lohnherr, Hundevorsteher der Gemeinheit, nimmt also kein Amt des Rates wahr.<sup>40</sup> Der Skandal hatte darüber hinaus ökonomische Folgen. Neben der üblichen Strafe in Höhe von 10 Reichstalern verpflichtete sich der geständige Rothermund jährlich eine Armenspende im Wert von 22 Reichstalern, dies entspricht 80 Tageslöhnen eines Handwerkmeisters, auszurichten. Nach 1620 ist anhand der überlieferten Schoßregister eine Stagnation seines zuvor stark anwachsenden Besitzes nachzuweisen.<sup>41</sup> Die gesellschaftlichen wie wirtschaftlichen Folgen von Ehebruch, d.h. außerehelichen sexuellen Beziehungen, innerhalb einer an Ehrbarkeit orientierten Ständegesellschaft waren also erheblich. Sie übertrugen sich jedoch nicht auf die gesamte Familie. Bereits Lorentz Sohn Ludwig gelang der Aufstieg zum Bürgermeister.<sup>42</sup>

In einigen wenigen Fällen konnten sexuelle Beziehungen und ihre Folgen auch in den Bereich der Halsgerichtsbarkeit fallen. Im Jahr 1621 erschütterte ein Verfahren gegen Ilsche, die Tochter des Kürschners Johann Dorman, wegen Kindsmord Höxter. Das Spektakuläre an diesem Verfahren wird dadurch ersichtlich, daß es außer in überlieferten Gerichtsakten<sup>43</sup> auch im „halboffiziellen“ Tagebuch des Bürgermeisters Heinrich Manegold,<sup>44</sup> wie im privaten Gedenkbuch des Bürgers und Kaufherrn Johann Schulte<sup>45</sup> ausführlich erwähnt wird. Die Untersuchungen gegen Ilsche, die beim Wirt des städtischen Weinkellers Hans Ebbrecht als Magd diente, wurden aufgrund einer Denunziation eröffnet, die sie der Schwangerschaft bezichtigte. Der Rat forderte die Betroffene daraufhin auf das Rathaus und unterzog sie einer Befragung. Als Ilsche hartnäckig leugnete, wurde eine Untersuchung durch die Bademutter und gleichzeitige Hebamme veranlaßt, die eine Schwangerschaft und erfolgte Geburt bestätigte. Auf die Frage, wo sie das Kind gelassen habe, verstrickte sich Ilsche in Widersprüche. Schließlich gestand sie, daß sie das Kind nach der Geburt in ein heimliches Gemake, eine Kloake geworfen habe. Nachdem der Leichnam aus der Kloake geborgen und am Rand des Friedhofes der Nikolaikirche beigesetzt worden war, wurde ein Halsgerichtsverfahren eröffnet, das Ilsche laut Gutachten der Universität Wittenberg zum Tod durch den Pfahl verurteilte. Der Rat begnadigte die Delinquentin

daraufhin zum gelinden Tod durch Ersäufen. Das Urteil wurde im Februar 1621 vollstreckt. Ilsche wurde in einen Sack genäht und von der Brücke in die Weser geworfen. Ihr Leichnam wurde unter dem Galgen auf der Sandwisch begraben. Der von ihr als Vater genannte Jost Beckman mußte 5 ThIr. 2 gl. Bruchgeld entrichten.<sup>46</sup>

Offensichtlich wurde seine Vaterschaft von der Obrigkeit angezweifelt. Weitere Untersuchungen ergaben, daß Ilsche mit ihrem Hausherrn sexuellen Verkehr gehabt hatte. Hans Ebbrecht verlor daraufhin seine Stellung als Kellerwirt und wurde zu einer außergewöhnlich hohen Strafe von 250 Rthlr. verurteilt, weil er bei seiner maget Ilschen Dormans etzliche Jahr heimliche bulschafft getrieben in statu viduitatis, dannach in secundis votis die Ehe mit derselben gebrochen also sein eigen brodt geschendet<sup>47</sup> hatte. Ebbrecht hatte also bereits während seiner Witwenschaft das Verhältnis mit Ilsche begonnen und es auch nach seiner zweiten Heirat, die wohl primär auf den oben dargestellten Ehemotiven basierte, aufrecht erhalten.

Das genannte Verfahren stellt einen Extremfall dar. In der Regel bediente man sich anderer Strategien um den Folgen einer unehelichen Schwangerschaft, und den damit verbundenen Ehrverlust zu entgehen. Abtreibungstechniken mittels verschiedener getrencke<sup>48</sup> waren offen

sichtlich allgemein bekannt. Auch die Verschickung der Schwangeren zu Verwandten in weiter entfernte Städte oder ins dörfliche Umland war geläufig.<sup>49</sup>

Ob Verhütungstechniken zur Vermeidung ungewollter Schwangerschaft bekannt waren, wie sie Roeck für den gleichen Zeitraum für Augsburg nachweist,<sup>50</sup> muß auf Basis der herangezogenen Archivalien offen bleiben. Es ist aber aufgrund einer durchschnittlichen Zahl 1,56 Kinder pro Haushalt mit ehelichen Nachkommen naheliegend.

Neben außerehelichen sexuellen Beziehungen innerhalb einer Hausgemeinschaft, wurde von der Obrigkeit vorehelicher Verkehr verfolgt. 1618 wurde Elmerhaus Richter zur Zahlung von 2 ThIr. verurteilt, weil er sich zu frühe bei seiner frauwen gemacht also das sie nach ehelichen beilager innerhalb 22 wochen ein Kindt zur weldt gebohren.<sup>51</sup>

Grundlage einer jeglichen Strafverfolgung seitens der Obrigkeit, war eine Denunziation durch Bürger oder Bedienstete des Rates. 1618 also zu Beginn des Dreißigjährigen Krieges wurde Trineke Amelen allein deshalb verurteilt, weil Sie ein unzüchtiges leben gefhüret, und mit Soldaten wie die gemeine sage gangen, gehuret haben sollte.<sup>52</sup> Grete Specht wurde wegen eines ähnlichen Verdachtes sogar für mehrere Tage inhaftiert." Dieses Vorgehen stellt wohl einen Versuch dar während einer Einquartierung von Besatzungstruppen in der Stadt eine Abgrenzung zu den Bürgern aufrecht zu erhalten.

Ehe dauerte über den Tod eines Partners hinaus. Während einer festgesetzten Witwenschaft hatte man sexuelle Enthaltbarkeit zu wahren und durfte keine neue Ehe eingehen. Strafen wegen Unzucht während der Trauerzeit werden zumeist dadurch begründet, daß der Verwitwete hierdurch seine Familie geschändet habe.<sup>54</sup> Mitunter gab es auch Versuche der Obrigkeit heimliche Ehen zu legalisieren. 1618 wird dem Bürger Hans Dillenberg auferlegt

seine Magd Plonie aus Lühtringen bei Erlass der Strafe auf 20 Thlr. Innerhalb 4 Wochen ädte sich ehelich geben zu lassen oder es ab zu schaffen bei Strafe 50 Thlr.<sup>55</sup> Zum Leben innerhalb der ehelichen Gemeinschaft lassen sich nur wenige Aussagen machen. Dies resultiert u.a. daraus, daß die Akten des 17. Jahrhunderts nicht die von der Obrigkeit gewünschte Normalität sondern Abweichungen von ihr dokumentieren. Auffällig ist, daß sich eine relativ große Anzahl von Schlägerei- und Beleidigungsdelikten innerhalb der Familie vollziehen. Mehrfach ist die Anwendung von Gewalt gegen eingetragete Stiefkinder nachweisbar.<sup>56</sup> Mitunter gingen diese Delikte über reine Handgemenge oder Beschimpfungen hinaus. So gab es Verurteilungen weil Männer ihre Ehefrauen mit einem Messer gestochen und geblutrunstet,<sup>57</sup> oder mit einem Melkeimer geschlagen hatten.<sup>58</sup> Auch sexuelle Gewalt zwischen den Ehepartnern ist nachweisbar. 1647 wurde der Sekretär Heinrich Koven verurteilt, weil er seine Stiefkinder körperlich mißhandelt hatte. In diesem Zusammenhang wird beiläufig erwähnt, daß er seine Frau mit einer Bratwurst penetriert habe.<sup>59</sup>

Auch die oben erwähnten Verurteilungen basieren auf Denunziationen anderer Bürger.<sup>60</sup> Es stellt sich mithin die Frage, ob es im 17. Jahrhundert ein privates Leben gab, das außerhalb der Kontrolle der Gemeinschaft stand. Das Haus als Wohn- und Arbeitsstätte war anders als in der Gegenwart kein Ort, der eine Privatsphäre darstellte. Dies ergab sich bereits aus dem Umstand, daß bestimmte Arbeiten nur mit Hilfe der Nachbarn oder des Gesindes ausgeführt werden konnten, die wiederum ein Bestandteil der den Einzelnen überwachenden Gemeinschaft waren. Für den Einzelnen gab es im Haus nur wenige Refugien, da das Gebäude, anders als in der Gegenwart nur in wenige Einzelräume unterteilt war, die allen Mitgliedern der Hausgemeinschaft offenstanden. Dies änderte sich erst mit dem Aufkommen von Stubeneinbauten seit dem 16. Jahrhundert, deren Nutzung als Schlafraum sich auf die Kernfamilie beschränkte, während das Gesinde und andere Beiwohner in anderen Teilen des Hauses unterkamen." Hier konnte sich am ehesten eine intime Atmosphäre aufbauen. In Hexenprozeßakten der Jahre 1654-57 wird die Stube, die neben dem der gesamten Hausgemeinschaft zugänglichen Herd auf der Diele als einziger Raum mit einem Ofen beheizt werden konnte, häufig als Ort außerehelicher sexueller Handlungen genannt.<sup>62</sup>

Aus Platzmangel konnten die Anmerkungen nicht gedruckt werden. Für besonderes Interesse ist der Verfasser zu Auskünften bereit.

Holger Rabe